

*13/SN-217/ME***Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300377/7 - G1

Linz, am 30. August 1989

Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1989);  
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 62 012/12-VII/A/89 vom 28. April 1989

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	41 GE/9 SP
Datum:	6. SEP. 1989
Verteilt:	7.9.1989 Röss

*Dr. Wimberger*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 28. April 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Novellenvorhaben verfolgt im wesentlichen folgende Zielsetzungen:

- \* Harmonisierung der bergrechtlichen anlagenbezogenen Bestimmungen mit dem seit der Gewerberechtsnovelle 1988 geltenden gewerblichen Betriebsanlagenrecht;
- \* Vereinfachungen und Erleichterungen für Kleinbetriebe;
- \* Anwendung bestimmter berggesetzlicher Bestimmungen auf bisher nicht geregelte, dem Bergwesen jedoch zuzuordnende Tätigkeiten, etwa das Suchen und Erforschen geothermischer Quellen oder das Gewinnen der Erdwärme.

- 2 -

Die beabsichtigte Einbeziehung von Einrichtungen für das Gewinnen von Erdwässern bzw. die Erforschung geothermischer Quellen sowie Untersuchungen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, ist nach h. fachlicher Meinung unter Berücksichtigung der vom Entwurf gleichfalls verfolgten Sicherheitsziele berechtigt. Aus der Sicht der Wasserwirtschaft stellt sich allerdings die Frage, ob die Abgrenzung zu Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 in den Fällen der Geothermie oder der Gewinnung der Erdwärme klar gegeben ist, so z.B. bei artesischen Brunnen gemäß dem § 10 WRG 1959, die ihr Wasser aus tieferliegenden Grundwasserhorizonten liefern. Gleiche Fragen könnten auch bei der Nutzung der Erdwärme im Zusammenhang mit Wärmepumpen auftreten. Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten von Wasserrechtsbehörde und Bergbehörde sollte angestrebt werden.

Im einzelnen:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Die Erläuterungen (Seiten 4 und 5) beziehen sich zur Untermauerung der kompetenzrechtlichen Zuordnung der "Erschließung" geothermischer Energie zum Bergwesen auf eine (hier nicht näher bekannte) Studie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Aus der Sicht der vom h. Amt zu wahren Interessen sind Fragen der Kompetenzordnung grundsätzlich nicht unbedeutend, zumal es im gegebenen Zusammenhang - wie oben schon erwähnt - jedenfalls auch um die Abgrenzung von in mittelbarer Bundesverwaltung tätigen Wasserrechtsbehörden und unmittelbar tätigen Bergbehörden geht, somit also um die Frage des Überwiegens von Anknüpfungen beispielsweise an die Grundwassernutzung oder an bergbau-

lichen Mitteleinsatz. Für die Begutachung instruktiver wäre gewesen, in den Erläuterungen nicht nur das bloße Ergebnis der zitierten Studie, sondern die diesbezüglich belangvollen Aussagen wiederzugeben. Nach den übermittelten Unterlagen ist jedenfalls nicht zu erkennen, ob der von den Erläuterungen gebrauchte Begriff "Erschließung" dasselbe meint, wie die Text-Begriffe "Suchen", "Erforschen" und "Gewinnen".

Nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 ist schon bisher unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 für das Suchen und Erforschen geothermischer Quellen eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben. Das Gewinnen und Nutzen von Erdwärme in Form von Heißwasserquellen (als nutzbares Grundwasser) ist gemäß § 10 WRG 1959 bewilligungspflichtig.

Die neue bergrechtliche Zuständigkeit nach dem Entwurfskonzept hätte wohl zur Folge, daß die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde für eine Nutzung geothermischer Quellen dann nicht mehr gegeben wäre, wenn die im § 98 Abs. 3 WRG 1959 festgelegten Voraussetzungen für die kumulative Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde (hier: wegen einer "erheblichen Veränderung des Grundwasserstandes") nicht vorliegen. Damit aber würde die primär aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutsame geothermische Nutzung von Heißwasser etc. zumindest teilweise der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde entzogen, ein Ergebnis, das aus allgemein wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten für nicht vertretbar gehalten wird. Es wäre nämlich auch zu bedenken, daß mit solchen geothermischen Nutzungen regelmäßig verschiedene weiterführende wasserwirtschaftliche Probleme (weitere Verwendung des thermisch genutzten Grundwassers etc.) verbunden sind, die in der Folge jedenfalls eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde begründen.

Zu Z. 29 ff (§ 146):

Die berggesetzlichen anlagenbezogenen Bestimmungen sollen zwar - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bergbaus - mit dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht harmonisiert werden. Während jedoch im gewerblichen Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren Nachbarn erst durch Erhebung von Einwendungen Parteistellung erlangen, haben nach dem Berggesetz Eigentümer der Anlagengrundstücke sowie der angrenzenden und benachbarten Grundstücke von Gesetzes wegen Parteistellung, allerdings bisher nur auf Grund eines Gefährdungstatbestandes; nunmehr soll die Parteistellung auch Eigentümern benachbarter Grundstücke zukommen, wenn sie unzumutbar belästigt werden können. Aus verwaltungsökonomischer Sicht erschiene zielführend, eine Parteistellung - wie in der Gewerbeordnung - erst mit der Geltendmachung von Einwendungen einzuräumen.

Es fällt weiters auf, daß beispielsweise eine Bestimmung wie § 77 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1973 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 399/1988 im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen ist. Warum aber sollten für die Bewilligung von Bergbauanlagen nicht auch beispielsweise rechtswirksame Festlegungen eines Flächenwidmungsplanes beachtlich sein? Es wird nicht verkannt, daß Probleme dann auftreten könnten, wenn etwa den Gemeinden, in deren Planungshoheit die Erstellung von Flächenwidmungsplänen fällt, damit ein Instrument zur Verhinderung auch abbauwürdiger Bodenschätze zur Verfügung stünde. Dem könnte für wirklich abbauwürdige und volkswirtschaftlich bedeutende Bodenschätze etwa mit einer Bestimmung entgegengetreten werden, die es dem Bundesminister erlaubt, mit Verordnung solche Gebiete zu Abaugebieten zu erklären. Diese Gebiete (Flächen) wären als "festgelegte Planung des Bundes" im Sinne des § 15 Abs. 11 des Oberöster-

- 5 -

reichischen Raumordnungsgesetzes von der Gemeinde im Flächenwidmungsplan zwingend ersichtlich zu machen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F. d. R. d. A.:  
